



BECKEDORFER SPORTVEREIN VON 1946 E.V.
Beckedorfer Sportverein – Jahnstraße 1 – 31699 Beckedorf

Allgemeines Hygienekonzept Beckedorfer Sportverein e.V

Stand 24.11.2021

Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Bernd Dühlmeier

Tel./ E-Mail: 015233796501 / duehlmeier@web.de

Das allgemeine Hygienekonzept dient dazu, die notwendigen Hygienemaßnahmen und Verhaltensmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie für den Gesamtverein umzusetzen. Jede Sparte erstellt vor Beginn des Trainingsbetriebes eine Übersicht zu sportartspezifischen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen.

Dieses Konzept bildet die Regelungen zu der Allgemeinverordnung des Landkreises Schaumburg, basierend auf der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom **24.11.2021**

Diese finden Sie unter: <https://www.niedersachsen.de/startseite/>

Ab dem **24.11.2021** gelten die Warnstufen 1 mit ihren Leitindikatoren, des Landes Niedersachsen und der Inzidenzwert des Landkreises Schaumburg.

Diesen finden Sie unter: <https://www.schaumburg.de/Coronavirus>

Allgemeine Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen:

1. Eine Teilnahme am Sportangebot des Beckedorfer Sportvereins e.V. ist bei einschlägigen **Krankheitssymptomen**, wie Fieber und Husten, ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied muss von der Sportstätte fernbleiben. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen oder mit ärztlichem Zeugnis wieder am Training teilnehmen.

Informationen zum Verhalten bei Corona-Fällen/Verdachtsfällen im Verein, befinden sich auf der Homepage des Beckedorfer Sportvereins.

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen der Sportanlagen.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (i.d.R. FFP2- oder OP-Masken-Standard) ist überall dort notwendig, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- AHA+L Regeln behalten weiterhin Gültigkeit
- Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit durch die trainierenden Personen.

2. Testregimes

- Soweit von Testungen die Rede ist, ist ein Test aus einem Testzentrum (Bürgertest/PoC Test) vorzuweisen.
- Diese Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Die Regelung gilt nicht für Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden

3. Anwesenheitslisten

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind durch die Trainer/Übungsleiter/Veranstalter, Anwesenheitslisten zu führen und vorzuhalten.

Folgende Personendaten sind zu erheben: Name, Datum, Trainingsstart, Trainingsende, Geimpft/Genesen, Getestet, Unterschrift, Name Übungsleiter.

Die Listen sind nach Ablauf von drei Wochen zu vernichten/löschen.

Das Führen von elektronischen „Listen“ ist erlaubt, wenn alle oben genannten Daten hinterlegt sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Listen sehr Zeitnah auf Anforderung beigestellt werden können.

4. Vereinsheim und Sitzungen/Versammlungen

Das Vereinsgelände ist zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten unter freiem Himmel gem. der Allgemeinverordnung (24.11.2021) geöffnet.

Das Vereinsheim unterliegt dem Hygienekonzept der Pächterin.

Die Öffnung in der Sporthalle obliegt der Gemeinde Beckedorf.

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Gremiensitzungen etc.), dürfen unter den zum Zeitpunkt geltenden Regeln und Verordnungen, auf Grundlage der festgelegten Warnstufen stattfinden.

Beckedorf, 24.11.2021

Der Vorstand

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Sport



Gilt bereits ohne Warnstufe

- Abstand (soweit Sportart es zulässt)
- Hygiene
- Lüften
- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.
- Maskenpflicht außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

Zusätzlich:

↓

bei Nutzung von Sportanlagen

	in Innenräumen:	unter freiem Himmel:
bei Inzidenz über 35	→ 	→ 
Warnstufe 1	→ 	→ 
Warnstufe 2	→  2Gplus	→ 

einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie **generell** in Duschen und Umkleidebereichen

Warnstufe 3 → *In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort. Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.*

Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus



Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Maskenpflicht im Innenbereich
bis zum Sitzplatz



- Bei **mehr als 25 Personen** = Erhebung der **Kontaktdaten**

Es gilt zusätzlich



Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

ab **25 bis zu 1.000** gleichzeitig teilnehmenden Personen

in Innenräumen:

bei Inzidenz
über 35



Warnstufe 1



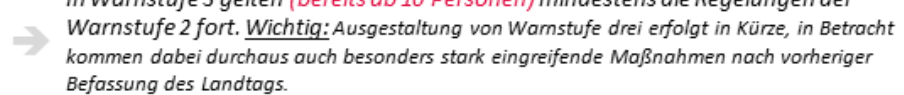
Warnstufe 2



ab 15 Personen:

Warnstufe 3

ab 10 Personen:



unter freiem Himmel:

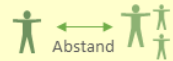
Gilt auch für
Innenräume
von
Kinos,
Theater,
Kulturveranst.
Spielbanken,
Zoos,
Freizeitparks
etc.





Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

Warnstufe 1 – gültig ab 24. November 2021



Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern

- bei mehr als 25 Personen
- 2G im Innenbereich | 3G im Außenbereich
- Kontaktdaten

Gastronomie

- 2G in Innengastronomie | 3G in Außengastronomie
- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

- 2G im Innenbereich
- unter freiem Himmel 3G (dann Test bei Anreise und 2x wöchentlich)
- Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Körpernahe Dienstleistungen

- 2G - *ausgenommen: medizinisch notwendig/Blutspende*
- 3G im Außenbereich
- Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Sport

- 2G-Regel bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in Duschen/Umkleiden | 3G im Außenbereich
- Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

2G-Regel



geimpft - genesen

3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2G und 3G

gelten nicht für
Kinder und Jugendliche
unter 18

Veranstaltungen mehr als 1.000

- 2G im Innenbereich | 3G unter freiem Himmel
- Kontaktdaten

Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.

- 2G im Innenbereich | 3G im Außenbereich
- Kontaktdaten

Großveranstaltungen über 5.000

- 2G im Innenbereich | 3G unter freiem Himmel
- Personalisierte Tickets

Weihnachtsmärkte

- 2G im Innen- und Außenbereich bei Bewirtung/Fahrgeschäfte
- Maskenpflicht generell (auch im Sitzen)

Clubs, Diskotheken etc.

- 2G im Innenbereich | 3G im Außenbereich (nur PCR-Test)
- Testpflicht auch für Jugendliche unter 18 Jahren
- Kontaktdaten digital | 50% Auslastung

Nicht vergessen: Grundsätzliche Regeln

- 2G in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen
- 3G bei Präsenz am Arbeitsplatz (tägliches Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- 3G im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen